

Aktenzeichen: 3 K 1501/19.DA

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Kurahessenstraße 19, 60431 Frankfurt am Main, - 292/16 -

gegen

die Stadt Dreieich, vertreten durch den Magistrat,
Hauptstraße 45, 63303 Dreieich,

Antragsgegnerin,

wegen Melderechts (isolierter PKH-Antrag)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild,

Richter am Verwaltungsgericht Bangert,

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Glinz

am 6. November 2019 beschlossen:

- 2 -

Dem Antragsteller wird unter Belordnung von Rechtsanwalt Müller-Volck, Frankfurt, Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug ohne Ratenzahlung bewilligt, soweit mit der Klage eine Verurteilung der Antragsgegnerin, die syrische Staatsangehörigkeit betreffend den Kläger in das Melderegister einzutragen, beantragt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe teilweise zu bewilligen, da er nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht ratenweise aufbringen kann.

Die Klage bietet im Übrigen im tenorierten Umfang hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig (§ 114 ZPO i. V. mit § 166 VwGO).

Die Klage dürfte zwar nicht als Verpflichtungsklage, jedoch als Anfechtungsklage in Verbindung mit einer Leistungsklage zulässig sein. Insoweit mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 23.05.2019 die beantragte Berichtigung des Melderegisters abgelehnt worden ist, handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den sich der Antragsteller wendet. Darüber hinaus begehrt der Antragsteller weiterhin die Berichtigung des Melderegisters, welche als schlicht-hoheitliches Handeln zu qualifizieren ist (siehe Nr. 6.0 BMG-VwV) und mithin ausschließlich im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden kann.

Die Klage ist auch zumindest teilweise begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Berichtigung des Melderegisters hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 12 BMG. Fälschlicherweise ist derzeit im Melderegister eingetragen, dass die Staatsangehörigkeit des Antragstellers ungeklärt sei. Es ist aber davon auszugehen, dass der Antragsteller syrischer Staatsangehöriger ist, was somit auch in das Melderegister einzutragen ist. Dem Antragsteller ist mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.12.2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Hierbei ist das Bundesamt davon ausgegangen, dass es sich bei dem Antragsteller um einen syrischen Staatsangehörigen handelt. Dementsprechend ist dem Antragsteller in

- 3 -

der Folge ein Reiseausweis für Flüchtlinge und eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt worden. Beide Dokumente enthalten die Angabe, dass der Antragsteller die syrische Staatsangehörigkeit hat. § 8 Abs. 2 PStV fordert zur Prüfung der Staatsangehörigkeit eines nicht Deutschen die Vorlage eines der in Nr. 1 bis Nr. 3 aufgezählten Dokumente, darunter in Nr. 1 ein Reisepass oder Passersatz. Bei dem Reiseausweis für Flüchtlinge handelt es sich um einen solchen Passersatz. Dies folgt ausdrücklich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthV. Soweit A. 7.2 PStG-VwV dem entgegenstehen sollte, da hier nach Flüchtlinge (lediglich) ihre Rechtsstellung durch einen Eintrag im Reiseausweis nachweisen, kann dies nicht ausschlaggebend sein, denn in der PStV und der AufenthV wurde eine eindeutige Regelung getroffen, welche nicht durch eine Verwaltungsvorschrift ausgehebelt werden kann.

Dagegen hat der Antragsteller wohl keinen Anspruch auf Änderung der Eintragung „unverheiratet“ in „verheiratet“ zu seiner Person, denn den Nachweis für eine wirksame Eheschließung hat er nicht erbracht. Für Eheschließungen entfaltet das Personenstandsregister Beweiskraft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 PStG). Gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PStG kann ein ausländischer Flüchtling, dessen Ehe im Ausland geschlossen wurde, die Eintragung der Eheschließung im Eheregister beantragen lassen. Für die Eheschließung im Ausland sind gemäß § 9 PStG dann entsprechende Nachweise zu erbringen. Der Antragsteller müsste also zunächst eine Eintragung der Eheschließung im Personenstandsregister erwirken, was wegen der nicht erfolgten Legalisation der vorgelegten Heiratsurkunde durch die deutsche Botschaft in Beirut im Ergebnis schwierig sein dürfte.

Eine anwaltliche Vertretung erscheint erforderlich (§ 121 Abs. 2 ZPO i. V. mit § 166 VwGO).

(08.61.)

Rechtsmittelbelehrung

Soweit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe entsprochen wird, ist dieser Beschluss für die Beteiligten unanfechtbar. Der Staatskasse steht die Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 3 ZPO i. V. mit § 166 VwGO zu; die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.

- 4 -

Soweit der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Über die Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung informiert die Internetseite <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service - Elektronischer Rechtsverkehr.

Die Einlegung der Beschwerde durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Schild

Bangert

Dr. Glinz

Beglaubigt:
Darmstadt, den 11.11.2019

Richter
Justizhauptsekretär

